

Antrag auf Anerkennung

gemäß § 9 der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, ggf. Dijon, (POLBA)/gemäß § 9 der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, ggf. Dijon/ Dijon integriert (POLMA) und der Anerkennungssatzung der Universität

Angaben der Antragstellerin / des Antragstellers (von der/dem Antragstellenden auszufüllen):

Name, Vorname (in Druckbuchstaben) Geburtsdatum

Straße, Nr. Telefon / E-Mail

PLZ, Ort Matrikelnummer

Hiermit beantrage ich die Anerkennung folgender Studien-/Prüfungsleistungen:

	Veranstaltungsname/-art (V/S/PS etc.)	Art der Leistung	Note	LP
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Erklärung zu Fehlversuchen (bitte ankreuzen):

- ☐ Ich habe keine anzurechnenden Fehlversuche anzugeben
- ☐ Ich habe bereits anzurechnende Studien-/Prüfungsleistungen abgelegt und nicht bestanden (bitte formlos auf gesondertem Blatt auflisten und mit einreichen)

Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers bzw. der Studentin/des Studenten:

Ich versichere, dass ich mit der Antragsstellung wahrheitsgemäße Angaben zu allen entsprechenden Fehlversuchen von Studien- und Prüfungsleistungen gemacht habe.

Ort, Datum

Unterschrift

Von der Studienfachberatung auszufüllen:

Weiterhin wird/werden die o.g. Studien-/Prüfungsleistung/en zur Anerkennung empfohlen:

	als Veranstaltung	Modul (1, 2 o. 3)	Note	LP
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Name/Vorname Studienfachberater/In

Datum, Unterschrift, Stempel

Diese Formular ist zusammen mit den Nachweisen über alle bestandenen und nicht bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen (beglaubigte Kopien) sowie einem Nachweis über den bisherigen Studiengang und bisher angestrebten Abschluss (z.B. Studienbescheinigung) bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle (Studienfachberatung Bildungswissenschaften) einzureichen. Es wird empfohlen den Antrag in den Sprechstunden der Studienfachberatung persönlich einzureichen, um evtl. bestehende Fragen direkt klären zu können. In diesem Fall genügt es, die Originale zusammen mit einfachen Kopien vorzulegen.